

- Organe des Staates und rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen;
- Kombinate, volkseigene Betriebe, Genossenschaften und andere Wirtschaftseinheiten sowie gesellschaftliche Organisationen, die den Status einer /juristischen Person besitzen.

Des weiteren haben sich bei der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie zahlreiche Mitwirkungsformen der Bürger entwickelt, die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages als R. angesehen werden können (z.B. Verkaufsstellenausschüsse, Kundenbeiräte, Mietergemeinschaften).

Um durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten übernehmen zu können, bedarf das R. außerdem der /Handlungsfähigkeit.

Rechtssystem - Gesamtheit der jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Gesellschaft geltenden / Rechtsnormen. Das R. kann nach verschiedenen Kriterien untergliedert werden, z. B. nach der Zugehörigkeit der einzelnen Rechtsnormen zu bestimmten / Normativakten, also / Gesetz, / Verordnung usw., oder nach den Adressaten, an die sie sich richten, z. B. Bürger, Betriebe, Staatsorgane, Soldaten, Wissenschaftler, Jugendliche. Die wichtigste und gebräuchlichste Einteilung der Rechtsnormen ist die nach ihrem Regelungsgegenstand, also danach, welche voneinander abgrenzbaren Bereiche gesellschaftlicher Verhältnisse mit Hilfe der Rechtsnormen geregelt werden sollen. Von diesem Kriterium ausgehend, wird das R. in der DDR in folgende hauptsächlichliche **Rechtszweige** gegliedert: I) Staatsrecht, / Verwaltungsrecht, /* Wirtschaftsrecht, ? Arbeitsrecht, / Zivilrecht, / Familienrecht, ? LPG-Recht, / Strafrecht, / Neuererrecht. Bildlich gesprochen, decken die Rechtszweige in ihrer Gesamtheit jeweils die Fläche der von Rechtsnormen erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse ab. Verändern sich die rechtlich zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse, führt dies zu Veränderungen in den Rechtszweigen, manchmal aber auch im R. Letzteres vollzieht sich gegenwärtig im Zusammenhang mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt. Beispielsweise bildete sich in den letzten Jahren der wissenschaftlich-technische Rechtsschutz als Rechtszweig heraus. Die einzelnen Rechtszweige samt ihren gesellschaftlichen Grundlagen bilden den Gegenstand einzelner Disziplinen der Rechtswissenschaft. So entspricht dem Arbeitsrecht die Arbeitsrechtstheorie, dem Zivilrecht die Zivilrechtstheorie usw.

Rechtsträger - volkseigene Kombinate und Betriebe, Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe sowie staatliche und volkseigene Einrichtungen, denen als Fondsinhaber von Volkseigentum in bezug auf volkseigene Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen bzw. unbewegliche Grundmittel Rechte und Pflichten zugeordnet sind. Sozialistische Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen, denen volkseigene Grundstücke bzw. volkseigene unbewegliche Grundmittel auf Grund staatlicher Entscheidungen

oder auf Grund von Verträgen anvertraut sind, haben entsprechende Rechte und Pflichten wie ein R. Dem R. obliegt vor allem die Rechtspflicht, die ihm zugeordneten bzw. anvertrauten volkseigenen Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen bzw. volkseigenen unbeweglichen Grundmittel vollständig und effektiv zu nutzen, zu bewirtschaften und zu erhalten und ihren Schutz zu gewährleisten.

R. volkseigener Wohngebäude (↗ Betriebe der Wohnungswirtschaft) sind zur Sicherung einer planmäßigen Wohnraumversorgung verpflichtet, Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der Wohnungen sowie den Um- und Ausbau zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum im Rahmen des Planes und der geltenden Ausstattungsstandards zu gewährleisten. Die Veränderung der R.Schaft an volkseigenen Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen im Wege des R. Wechsels ist auf der Grundlage von Rechtsvorschriften möglich: durch Vereinbarung über die Übertragung zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden R. oder durch Anordnung des R. Wechsels durch das dazu befugte Staatsorgan. Jeder R. Wechsel bedarf der Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates und der Eintragung in die Liegenschaftsdokumentation. Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie die effektive Nutzung volkseigener Grundstücke zu sichern, kann der Rat des Kreises in besonderen Fällen den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde beauftragen, ein auf seinem Territorium befindliches volkseigenes Grundstück als R. zu übernehmen, wenn das Grundstück vom bisherigen R. nicht mehr in vollem Umfang zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt wird.

Rechtsverhältnis - gesellschaftliche Beziehung, die durch / Rechtsnormen geregelt und geschützt wird und in der die Beteiligten (/ Rechtssubjekte) ihre juristisch konkreten Rechte realisieren und ihre Rechtspflichten erfüllen. Mit dem R. werden die in Rechtsnormen allgemeingültig und für einen unbestimmten Adressatenkreis festgelegten Rechte und Pflichten konkretisiert und verwirklicht, d.h., mit ihnen nehmen die Rechtsnormen konkrete und praktische Gestalt an. R. sind also Teil der / Rechtsverwirklichung. R. widerspiegeln immer nur bestimmte Seiten der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse, die den Gegenstand des Rechts oder des jeweiligen Rechtszweiges bilden, und bringen sie in eine juristische Form. So werden z. B. bestimmte Seiten der Arbeitsverhältnisse durch Arbeitsrechtsnormen und deren Verwirklichung zu Arbeitsr. Begründung, Änderung oder Beendigung von R. sind an die in Rechtsnormen genannten Voraussetzungen geknüpft, d.h., es müssen bestimmte / rechtserhebliche Tatsachen vorliegen. Für das Entstehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses z.B. ist der Abschluß eines / Arbeitsvertrages (also ein bestimmtes Handeln) *eine* solche rechtserhebliche Tatsache. Auch rechtswidrige Handlungen können R. begrün-